

Sehr geehrte Mitglieder der Schlichtungskommission,

hiermit fechten wir formgerecht (§ 47 IV 1 OrgS) die Wahl des Mitglieds des Personalkomitees (TOP 5) am 28.05.2024 an und beantragen die Wiederholung der Wahl nach §§ 45 III 1 Nr. 1 OrgS, 4 V WahlO iVm §§ 16 III, 45 II Nr. 2, 48 VI 1 lit. b OrgS anzuordnen. Zudem beantragen wir die Feststellung der Verfahrensfehler und der deshalb nicht ordnungsgemäß durchgeführten Wahl.

Die RefKonf hat das Protokoll der Sitzung am 28.05.2024 noch nicht genehmigt, somit ist die Frist des § 45 IV 2 gewahrt.

#### Maßgeblicher Sachverhalt:

Die Wahl eines Mitglieds des Personalkomitees fand am 28.05.2024 in einer Hybridsitzung (§ 6 II GeschO-RefKonf) statt. Zunächst lagen keine Stimmzettel vor, die die RefKonf zum Abstimmen beim Aufrufen der Abstimmung durch den Vorsitz verwenden konnte. Die Abstimmung wurde auf das Ende der Sitzung zurückgestellt und die WaKo bereitete umgehend bis zur Wahl Stimmzettel vor. Am Ende der Sitzung wurden die Stimmzettel ausgeteilt, von den anwesenden Referaten ausgefüllt und der WaKo übergeben. Dies ist laut einigen Anwesenden mit Urne, laut anderen ohne Urne geschehen. Dann stellte sich die Frage wie die zwei Online anwesenden Referate (LeLe und Soziales) denn abstimmen konnten. Nach der Diskussion mehrerer Optionen, von denen keine für die WaKo, den Vorsitz oder die RefKonf geeignet schien, wurde die Wahlhandlung beendet, ohne die online anwesenden Referate in geeigneter Weise abstimmen zu lassen.

#### Rechtliche Würdigung:

Dieser Sachverhalt weist mehrere Satzungs- und Ordnungsverstöße auf:

1. Die Voraussetzungen einer Hybridsitzung ist gem. § 6 III 2 GeschO-RefKonf, dass die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglicht. Eine solche gemeinsame Willensbildung drückt sich bei der Besetzung von Wahlämtern durch den Wahlakt aus. Ist die gemeinsame Wahl von in Präsenz und Online anwesenden Mitgliedern nicht möglich, so handelt es sich schon um keine gemeinsame Willensbildung des Gremiums mehr. So muss bei Hybridsitzungen gewährleistet werden, dass auch die online stimmberechtigten Mitglieder abstimmen können. Dies war für die geheime Wahl nicht gegeben (in anderen Tagesordnungspunkten wird mit offenem Handzeichen oder anderem Zeichen abgestimmt) und demnach ist die Durchführung einer Hybridsitzung für den TOP 5 der RefKonf am 28.05.2024 schon dadurch nicht zulässig, da die Anforderung der gemeinsamen Willensbildung nicht erfüllt ist. Somit liegt bereits in der Unzulässigkeit der Sitzungsform für den TOP unter den vorgefundenen Umständen ein Verfahrensfehler vor, wodurch die Wahl nicht hätte stattfinden dürfen.
2. Wahlen in einer Hybridsitzung müssen zudem auch Anforderungen der demokratischen Wahlgrundsätze gem. § 12 I 2 OrgS genügen, insbesondere der Grundsatz der allgemeinen, freien und gleichen Wahl ist hierbei zu berücksichtigen. Diese sind nur

dann gesichert gewährleistet, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der RefKonf in allen Verfahrensstadien einer Wahl ohne Zwang, Druck und ernstlicher beeinträchtigenden Beeinflussungen gleichermaßen zu einer freien Willensentscheidung kommen können. Dies muss sowohl für die in Präsenz als auch die Online anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gleichermaßen gegeben sein. Schon das Fehlen eines Tools zur Onlinewahl stellt einen Verstoß gegen die freie Wahl dar. So könnten sich stimmberechtigte Referenten dazu genötigt fühlen, zu erklären ihre Stimme nicht abgeben zu wollen, nur um die RefKonf nicht länger aufhalten zu wollen, obwohl sie eigentlich wählen wollen. Dieser ernstzunehmende soziale Druck oder gar Zwang diese Erklärung abzugeben ist mit einer freien Wahl nicht vereinbar. Wenn anfänglich ein Tool zur Onlinewahl zur Verfügung steht, so steht es den stimmberechtigten Referenten immer noch offen, beispielsweise aus Protest, ihre Stimme nicht abzugeben, wenn sie dies wirklich aus freien Zügen nicht wollen. Somit muss jedoch grundsätzlich die Möglichkeit der Onlinewahl bei Hybridsitzungen in denen Wahlen stattfinden sollen geben sein, um eine freie Wahl zu garantieren. Das Nichtbereithalten der Onlinewahlmöglichkeit stellt somit einen unheilbaren Verstoß gegen das ordnungsgemäße Wahlverfahren dar.

Letztlich ist auszuführen, weshalb die Anordnung der Neuwahl gem. § 48 VI 2 OrgS verhältnismäßig ist. Die ordnungsgemäße Wahl unter Berücksichtigung aller Wahlvorschriften und Wahlgrundsätzen ist in jedem Fall ein legitimer Zweck, den die VS verfolgen sollte. Die Neuwahlen sind zudem geeignet um sowohl die Verstöße gegen die WahLO (Ziffer 1), GeschO-RefKonf (Ziffer 2) und die OrgS (Ziffer 3) zu beheben, da diese bei ordnungsgemäßen Neuwahlen nicht Fortwirken. Erforderlich sind Neuwahlen, wenn es keine anderen Maßnahmen mit einer in jeder Hinsicht eindeutig feststehenden sachlichen Gleichwertigkeit zur Zweckerreichung gibt, und bei der als Alternative vorgeschlagenen Maßnahme kein geringerer Eingriff in die bisherige Entscheidung der RefKonf vorliegt. Hier würde das Zulassen der online Anwesenden zur nachträglichen Stimmabgabe in Betracht kommen. Dies führt jedoch erneut zur Einschränkung der Wahlgrundsätzen, insbesondere der Geheimheit der Wahl. So führt das Aufteilen der Wahlberechtigten in zwei, sehr kleine, Wählergruppen zu einer einfacheren Nachverfolgung der Stimmabgabe einzelner Referate, womit der Zweck der Erfüllung der Wahlgrundsätze erneut verfehlt würde. Somit ist die Anordnung der Neuwahlen auch erforderlich. Letztlich scheint die Anordnung der Neuwahlen auch angemessen, da das Einhalten der Wahlvorschriften und besonders der Wahlgrundsätze ein elementarer Bestandteil der, auch in der VS gelebten, Demokratie ist und einen unverzichtbaren Teil der Legitimation der Mandatsträger darstellt, der Aufwand der WaKo und RefKonf eine Neuwahl vorzubereiten und durchzuführen tritt, demgegenüber zurück.

Es ist ebenfalls anzuführen, dass dies nicht ausschließlich auf einer abstrakten Annahme eines anderen Ergebnisses beruht. Das Abstimmungsergebnis was Ja 5 – Nein 3 – Enthaltung 1 wodurch die zwei auf Grund mangelnder technischer Umsetzbarkeit nicht abgegebener Stimmen entscheidungserheblich waren. Durch zwei Neinstimmen wäre der Kandidat mit Ja 5 – Nein 5 – Enthaltung 1 nicht gewählt.

Bei Bedarf erfolgen weite Angaben selbstverständlich auch während der Anhörung.